

Gemeinde Alling



Öffentliche/Nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Alling

NIEDERSCHRIFT

Tag: Dienstag, 17. Januar 2017, 18:15 Uhr bis 21:05 Uhr

Ort: Bürgerhaus Alling



Niederschrift öffentlicher Teil
über die
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Alling
am 17.01.2017 im Bürgerhaus Alling .

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen, anwesend sind:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Röder, Frederik

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Schröder, Hans

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeister

Stecher, Ludwig

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Brunner, Maximilian

Friedl, Hans

Heinz, Erich

Herz, Walter

Joachimsthaler, Stefan

Lempart, Christian

Muderlak, Thomas

Naßl, Brigitte

Neumann, Werner

Reichlmayr, Angelika

Winkler, Hubert

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Dejako, Hermann

Entschuldigt fehlend

Schilling, Ingrid

Entschuldigt fehlend

Stenzer, Simone

Entschuldigt fehlend

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Tagesordnung

Auf Antrag des Vorsitzenden wird „TOP 13 – Tektur zum Bauantrag vom 10.05.2010 Wagner Franz - Energetische Sanierung TGA u. Gebäude Umbau des Wohnhauses u. Garage BV Nr. 502/65 und 175/58 Teilumbau Stall - Stadl EG 1WE, 2WE im OG/DG u. Stellplätze auf Grundstück Fl.Nr. 95 Gemarkung Alling abgesetzt.

- 06 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2016
- 07 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen gemäß Art. 52 Abs. 3 GO
- 08 Bekanntmachungen - Informationen
- 09 Übertragung der technischen und kaufmännischen/verwaltungsmäßigen Betriebsführung der Wasserversorgung an einen Dritten, Bekanntgabe Ergebnisse
Beteiligte Referenten:
Referent für Energiewirtschaft, Versorgungssicherheit und Wasserversorgung Hr. Muderlak
Referent für Finanzen und Personal Hr. Dejako
Zu diesem TOP sind Vertreter des Zweckverband Ampergruppe anwesend
- 10 Gemeindliche Wasserversorgung
Erneuerung des Rohrnetzes
- Konzept und Priorisierung

Beteiligte Referenten:
Referent für Energiewirtschaft, Versorgungssicherheit und Wasserversorgung Hr. Muderlak
Referent für Finanzen und Personal Hr. Dejako
Zu diesem TOP ist Wolfgang Ott anwesend
- 11 Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Staatstraße St 2069, 3. Änderung zur Ausweisung eines Sondergebiets für Lebensmitteleinzelhandel“
1. Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beteiligter Referent:
Referent für Bau- und Planungswesen Herr Joachimsthaler
Zu diesem TOP ist Herr Neudecker vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München anwesend
- 12 Energiewende im Landkreis Fürstfeldbruck
Gemeinsames Klimaschutzkonzept von Landkreis und Kommunen
hier: Weiteres Vorgehen beim interkommunalen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan

Windkraft

Beteiligte Referenten:

Referent für Bau- und Planungswesen Herr Joachimsthaler

Referent für Umwelt und Nachhaltigkeit Herr Lempart

- 13 Tektur zum Bauantrag vom 10.05.2010 Wagner Franz - Energetische Sanierung TGA u. Gebäude Umbau des Wohnhauses u. Garage BV Nr. 502/65 und 175/58 Teilumbau Stall - Stadl EG 1WE, 2WE im OG/DG u. Stellplätze auf Grundstück Fl.Nr. 95 Gemarkung Biburg
Beteiligter Referent:
Referent für Bau- und Planungswesen Herr Joachimsthaler
- 14 Rechenschaftsbericht Seniorenbeirat
Beteiligter Referent:
Referent für Familie und Soziales Walter Herz
- 15 Nachernennung einer weiteren Seniorenbeirätin
- 16 Recherche erste urkundliche Erwähnung
Beteiligter Referent:
Referent für Kultur und Brauchtumspflege Hr. Brunner
- 17 Sonstiges

Erster Bürgermeister Frederik Röder begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, Zuhörer und die Presse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt Erster Bürgermeister Frederik Röder, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 06 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2016

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 13.12.2016 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

TOP 07 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen gemäß Art. 52 Abs. 3 GO

Zu diesen TOP gab es keinen Bekanntmachungen.

TOP 08 Bekanntmachungen - Informationen

Der Vorsitzende gibt folgendes bekannt:

- **Geschwindigkeitsmessung am 16.01.2017, 14:00 – 17:00 Uhr, Kontrollstelle Alling B2 – Durchlauf Nullmessung**
- **Geschwindigkeitsmessung am 02.01.2017 – 10:30 Uhr – 13:30, Kontrollstelle Alling B2 – Durchlauf 974 Pkws, 2 Anzeigen, 4 Verwarnungen, Höchstgeschwindigkeit 113 km/h**
- **Trinkwasseruntersuchung Flachbrunnen 1, Flachbrunnen 2 und Sporthalle – die entnommenen Proben waren einwandfrei**
- **Jugendhilfe – Index – in Alling sind bisher keine Fälle bekanntgeworden**
- **Schreiben Landratsamt FFB – kein Einschreiten durch die Rechtsaufsichtsbehörde**
- **Grundstücksankauf – Anfrage – kein Interesse der Eigentümerin**
- **Schreiben Anliegergemeinschaft Blumenstraße/Roßfeldstraße**
- **Bauvorhaben: Errichtung einer Werbeanlage an der Fassade der Schreinereiwerkstatt, Fl.Nr. 896/1 Gemarkung Alling**

TOP 09 Übertragung der technischen und kaufmännischen/verwaltungsmäßigen Betriebsführung der Wasserversorgung an einen Dritten, Bekanntgabe Ergebnisse

Beschlussvorschlag:

Die Ergebnisse werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

TOP 10 Gemeindliche Wasserversorgung
Erneuerung des Rohrnetzes
- Konzept und Priorisierung

Beschluss:

1.

Der Gemeinderat beschließt das Konzept wie vorgestellt umzusetzen. Die Gesamtsumme der Maßnahme beträgt ca. 8,3 Mio. €. Die Umsetzung hat ab dem Jahr 2018 bis 2025 zusammen mit dem Ingenieurbüro Osterrieder, Sobotta, Schmidbauer, Ott aus Tutzing zu erfolgen. Die Erneuerungen der Wasserleitungen Hirtenstraße und Kreuzstraße sind im Haushalt 2017 im Zuge der Straßenerneuerungsmaßnahme zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

2.

Die Verwaltung wird beauftragt, Vorschläge zur Refinanzierung über Gebühren und/oder Beiträge, dem Gemeinderat vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

3.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Gemeinde Gilching bezüglich eines Notverbundes über Steinlach Gespräche zu führen.
Die Gesprächsergebnisse sind dem Gemeinderat mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Antrag GR Friedl, die Betriebsführung der gemeindeeigenen Wasserversorgung soll wieder vollumfänglich in Eigenregie geführt werden. Die bestehende Verwaltung soll umstrukturiert werden.

**Abstimmungsergebnis: 3 : 11
Somit ist der Antrag abgelehnt.**

**Antrag Muderlak Erweiterung des 4. Beschlussvorschlages,
Die Ergebnisse sind dem Gemeinderat „zur Entscheidung vorzulegen“
Nach Entscheidung soll eine Infoveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger stattfinden.**

Abstimmungsergebnis: 11 : 3

**4.
Der Gemeinderat beauftragt den Ersten Bürgermeister bzw. dessen Vertreter im Amt weitere Gespräche mit dem AmperVerband bezüglich der Übertragung der technischen und kaufmännischen/verwaltungsmäßigen Betriebsführung der Wasserversorgung zur Vorbereitung einer Zweckvereinbarung zu führen. Die Ergebnisse sind dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen und eine Infoveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger soll stattfinden.**

Abstimmungsergebnis: 11 : 3

TOP 11	Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Staatstraße St 2069, 3. Änderung zur Ausweisung eines Sondergebiets für Lebensmitteleinzelhandel“ 1. Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
---------------	---

Sachvortrag:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Gewerbegebiet östlich der Staatsstraße St 2069, 3. Änderung zur Ausweisung eines Sondergebiets für Lebensmitteleinzelhandel; Planfassung 18.10.2016 hat in der Zeit vom 28.10.2016 bis 29.11.2016 stattgefunden. Für die Behandlung der Stellungnahmen im Gemeinderat werden folgende Beschlussvorschläge vorgelegt:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1 Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass

weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden:

- Stadt Fürstenfeldbruck
(Schreiben vom 28.10.2016)
- Gemeinde Gilching
(Schreiben vom 15.11.2016)
- Stadt Germering
(Schreiben vom 03.11.2016)
- Polizeiinspektion Germering
(Schreiben vom 26.10.2016)
- IHK München und Oberbayern
(Schreiben vom 17.11.2016)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
(Schreiben vom 09.11.2016)
- Amt für Ländliche Entwicklung
(Schreiben vom 08.11.2016)
- Regionaler Planungsverband München
(Schreiben vom 02.11.2016)
- AmperVerband
(Schreiben vom 08.11.2016)
- Vodafone
(Schreiben vom 16.11.2016)

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgenannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Staatsstraße St 2069“, 3. Änderung zur Ausweisung eines Sondergebiets für Lebensmitteleinzelhandel; Planfassung 18.10.2016 einverstanden bzw. in ihren Belangen nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

- 2 Landratsamt Fürstenfeldbruck
(Schreiben vom 23.11.2016)

Die Gemeinde Alling beabsichtigt mit der 3. Änderung des Bebauungsplans die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters zu schaffen.

Im Unterschied zur bisherigen Planung wurden kleinere Änderungen (insbes. Begründung im Zusammenhang mit Bebauungsplan von 1978, Verbreiterung des Grünstreifens, Änderung der Anbindung) vorgenommen.

2.1. Überörtliche Planung

Auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde vom 27.10.2016 wird verwiesen.

Beschluss:

Es wird auf den Beschluss zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 27.10.2016 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

2.2. Festsetzungen durch Text

Der Bauvollzug weist auf Folgendes hin:

Zu 5.2: Die Bezeichnung „Gelände“ ist zu undefiniert. Im Abstandsflächenrecht ist i. d. R. das bestehende Gelände maßgeblich. Bei dieser Festsetzung wird eher ein städtebauliches Regulativ gesehen. Sie zielt somit wohl auf das geplante Gelände ab. Eine eindeutige Bestimmung wird für erforderlich gehalten.

Beschluss:

Die Festsetzung wird wie folgt ergänzt:

„höchstzulässige Wandhöhe, gemessen zwischen dem oben festgesetzten oberen Wandabschluss und dem natürlichen bzw. festgesetzten Gelände

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

2.3. Naturschutz und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken mehr.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

2.4. Immissionsschutz

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu dem o.g. Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, Bericht Nr. 215160 / 3 vom 17.10.2016, durch das Ingenieurbüro Greiner erstellt.

Die Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die grundsätzliche Zulässigkeit eines Lebensmitteleinzelhandels aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegeben ist.

Die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Hochbau“ sowie die Immissionsrichtwerte der TA Lärm können durch den Betrieb des Lebensmitteleinzelhandels, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung, eingehalten werden.

Die vom Ingenieurbüro Greiner gemachten Textvorschläge wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Weitergehende Anforderung bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes derzeit nicht.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

2.5. Straßenverkehrsamt

Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes wird dem Anschluss des Baugebietes an die St 2069 über die im Plan bezeichnete neue Zufahrt, unter Maßgabe der unten angeführten Punkte, zugestimmt:

- Die Zufahrt darf nicht beschränkt sein (siehe Stellungnahme vom 17.03.2016).
- Über die Zufahrt sind dann beide Grundstücke zu erschließen, sowohl REWE als auch ALDI.
- Die bestehende Linksabbiegespur muss durch die Verlegung der Zufahrt angepasst, d. h. verlängert werden.

Beschluss:

Die vorgebrachten Punkte sind Bestandteil der vorliegenden Planung.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

3 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

(Schreiben vom 28.10.2016)

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.02.2016 (P-2014-73-3_S2) und bitten nochmals um die pflichtgemäße und vom Gemeinderat bereits beschlossene Aufnahme des Hinweises auf die Erlaubnispflicht nach Art. 7.1. DSchG.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Der Hinweis auf die Erlaubnispflicht gem. Art. 7.1 DSchG für Bodeneingriffe aller Art wurde gem. Gemeinderatsbeschluss in die Satzung in der Fassung vom 18.10.2016 aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

4 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung

(Schreiben vom 27.10.2016)

Zu dem o.g. Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 04.03.2016 Stellung genommen, worauf verwiesen werden kann, und festgestellt, dass den Planungen die Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegen gehalten werden können. Diese Einschätzung ist weiterhin aufrecht zu erhalten.

Erneut ist darauf hinzuweisen, dass durch die vorliegenden Planungen die dezentrale Versorgungsstruktur am Ortsrand verfestigt wird und dadurch u.a. etwaig erwünschte Ansiedlungen im Ortskern voraussichtlich erschwert werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Innerorts stehen keine Läden zur Lebensmittelversorgung der Bewohner Allings zur Verfügung. Die beiden peripheren Einzelhandelsbetriebe stellen somit die einzige Möglichkeit zur Nahversorgung dar. Die Ansiedlung eines weiteren Einzelhandelsbetriebes ist aufgrund fehlender Grundstücke nicht zu erwarten.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Staatliches Bauamt Freising

(Schreiben vom 18.11.2016)

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Freising keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung,

die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine -

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,

die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Beim Staatlichen Bauamt Freising – Servicestelle München bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Bauverbot

Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Eine Ausnahmefreiung von der Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand, kann ausschließlich für die Errichtung Parkflächen und deren Bepflanzung erteilt werden.

Werbung

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 33 StVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB). Die Werbung hat ausschließlich am Ort der Leistung zu erfolgen. Von Werbeanlagen im Geh- und Radwegbereich bzw. im Bereich von Ein- und Ausfahrten ist abzusehen.

Bepflanzung

Bäume dürfen nur mit einem Mindestabstand von 10 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAL).

Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Freising – Servicestelle München (Sachgebiet S15) vorzunehmen.

Neuanbindung

Mit dem Anschluss des Baugebietes an die im Betreff genannten Straße bei Abs. 190 Station ca. 2,080, über die im Plan dargestellte neue Zufahrt, besteht grundsätzlich Einverständnis, wenn Folgendes berücksichtigt wird:

- Die Zufahrt darf nicht beschränkt sein.
- Die Zufahrt ist als gemeinsame Zufahrt für die Grundstücke mit der Flurnummer 350 und 350/2 der Gemarkung Alling vorzusehen. Es gibt künftig also nur eine gemeinsame Zufahrt für den Aldi und den REWE Markt.
- Da die Zufahrt der Flurnummer 350 (REWE) verlegt wird, muss auch die Linksabbiegespur angepasst werden, dass heißt diese ist zu verlängern.
- Über die Anpassung der Linksabbiegespur hat die Kommune vor Beginn der Ausschreibungsunterlagen den Abschluss einer Vereinbarung beim Staatlichen Bauamt Freising – Servicestelle München zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung erforderlich. Der Baubeginn kann erst bei Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung erfolgen.
- Den Eingriff in die St 2069 wird erst zugestimmt, wenn eine rechtsgültige Vereinbarung vorliegt.
- Die Linksabbiegespur, sowie die Zufahrt muss vor Erstellung der Hochbauten planungsgemäß ausgebaut und die Zufahrt auf eine Länge von mind. 10 m - gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der o. g. Straße - mit einem bituminösen oder gleichwertigen Belag versehen werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Für die Maßnahme ist ein Sicherheitsaudit gemäß den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen in Deutschland – ESAS“ durchzuführen. Die Gemeinde beauftragt dafür ein entsprechend zertifiziertes Ingenieurbüro.

Die Kommune übernimmt alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung (Art. 32 Abs. 1 BayStrWG). Die Kommune hat der Straßenbauverwaltung die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltungsmehrkosten zu ersetzen (Art. 32 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 33 Abs. 3 BayStrWG). Die Mehrkosten sind auf Grundlage der Ablösebeträge- Berechnungsverordnung (ABBV) abzulösen.

Die Kommune übernimmt auch die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden (z.B. Fußgängerquerungen).

Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der im Betreff genannten Straße zufließen kann (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Kommune die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße darf auf eine Länge von mind. 5 m die Längsneigung 2,5 % nicht überschreiten (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Die Eckausrundungen der Einmündung müssen so ausgebildet sein, dass sie von den größten nach der StVO zugelassenen Fahrzeugen ohne Benutzung der Gegenfahrbahn, der Linksabbiegespur (nur beim Ausfahren) und der Seitenräume befahren werden können. Die entsprechende Schleppkurve nach "Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001" ist einzuhalten (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Sichtflächen

Die Sichtflächen sind mit den Abmessungen Tiefe 3 m in der Zufahrt, Länge parallel zur Straße 70 m in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen und planerisch darzustellen (Art. 26 BayStrWG i.V.m. Art. 29 Abs. 2 BayStrWG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAL/RaSt).

Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

"Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit."

Sonstiges

Die Blendung des durchgehenden Verkehrs im Zuge der St 2069 muss zwingend ausgeschlossen werden. Dies kann beispielsweise durch eine Strauchbepflanzung entlang der St 2069 auf Privatgrund erfolgen.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Freising – Servicestelle München zu übersenden.

Beschluss:

Zu Bauverbot: Die Bauverbotszone ist bereits in der Planzeichnung dargestellt. Die Planung berücksichtigt die genannten Forderungen. Lediglich Stellplätze und ihre Zufahrten sind innerhalb der Bauverbotszone zulässig.

Zu Werbung und Bepflanzung: Werbungen werden üblicherweise an den Zu- und Abfahrten (Hauptzufahrt) aufgestellt. Dem benachbarten Vollsortimenter wurde seinerzeit die Aufstellung eines Werbepylons nicht gestattet mit der Begründung, dass ein mit dem Lebensmitteldiscountmarkt gemeinsamer Pylon und nicht 2 Pylone aufgestellt werden soll. Dem Vorhabenträger wird aufgetragen, einen eigenständigen Werbebauantrag zur Genehmigung einzureichen. Dieser Antrag wird dem Statlichen Bauamt Freising zur Prüfung vorgelegt.

Zu Neuansbindung: Die Auflagen werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Zu Sichtflächen: Die Sichtflächen werden textlich und planerisch übernommen.

Zu Sonstiges: Die Auflagen werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Zu sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen: Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

6 Handwerkskammer für München und Oberbayern

(Schreiben vom 24.11.2016)

Unsere Stellungnahme vom 22. März 2016 erhalten wir weiterhin aufrecht. Sie ist als nochmals angeführt zu betrachten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Innerorts stehen keine Läden zur Lebensmittelversorgung der Bewohner Allings zur Verfügung. Die beiden peripheren Einzelhandelsbetriebe stellen somit die einzige Möglichkeit zur Nahversorgung dar. Die Ansiedlung eines weiteren Einzelhandelsbetriebes ist aufgrund fehlender Grundstücke nicht zu erwarten.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

7 Bayernwerk AG

(Schreiben vom 27.10.2016)

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk AG ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Realisierung wird die Bayernwerk AG frühzeitig informiert und die Hinweise zum Schutz der Versorgungsleitungen beachtet.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

8 ESB Energie Südbayern
(Schreiben vom 07.11.2016)

Als mit dem operativen Netz Betrieb betrauter Betriebsführer der Energienetze Bayern GmbH&Co.KG nehmen wir zur 7.Änderung des Bebauungsplanes/Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. (Alling Süd) in deren Namen Stellung wie folgt.

Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich Erdgas - Mitteldruckleitungen der Energienetze Bayern/Energie Südbayern.

Wir bitten um Beachtung:

- Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumbepflanzung freizuhalten.
- Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten wird, oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Einen Übersichtslageplan haben wir beigelegt.

Bei Rückfragen steht Ihnen in unserem Haus Herr Neher unter der Telefonnummer

08141/5022-28 oder Herr Stössl 08141/502210 gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Realisierung wird die ESB frühzeitig informiert und die Hinweise zum Schutz der Versorgungsleitungen beachtet.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat billigt den durch den Planungsverband Äußeren Wirtschaftsraum München erarbeiteten Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet östlich der Staatstraße 2069“, 3. Änderung zur Ausweisung eines Sondergebietes für Lebensmitteleinzelhandel mit Begründung in der Fassung vom 17.01.2017.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bebauungsplanverfahren mit folgenden Verfahrensschritten fortzuführen: Der Planentwurf ist erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB auszulegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung durchzuführen. Gleichzeitig sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und deren Stellungnahmen einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

TOP 12 Energiewende im Landkreis Fürstentfeldbruck
Gemeinsames Klimaschutzkonzept von Landkreis und Kommunen
hier: Weiteres Vorgehen beim interkommunalen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan
Windkraft

Beschluss:

Der Gemeinderat ist an einer gemeinsamen Fortführung des Planungsverfahrens für einen interkommunalen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windkraft unter Koordination des Landkreises interessiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

TOP 13 Tektur zum Bauantrag vom 10.05.2010 Wagner Franz - Energetische Sanierung TGA u.
Gebäude Umbau des Wohnhauses u. Garage BV Nr. 502/65 und 175/58 Teilumbau
Stall - Stadl EG 1WE, 2WE im OG/DG u. Stellplätze auf Grundstück Fl.Nr. 95 Gemarkung
Biburg

Dieser TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 14 Rechenschaftsbericht Seniorenbeirat

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht des Seniorenbeirates von 2016 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

TOP 15 Nachernennung einer weiteren Seniorenbeirätin

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 3 der Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Alling nachstehende Person in den Seniorenbeirat zu berufen.

Frau Hannelore Obermayer, Kapellenstr. 62, Alling, 67 Jahre.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

TOP 16 Recherche erste urkundliche Erwähnung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den mündlichen Vortrag zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

TOP 17 Sonstiges

Der Vorsitzende informiert über:

Die Radwegplanung Biburg - Pfaffing ist aktiv in der Planung mit der Stadt FF.B.

Frederik Röder
Erster Bürgermeister

Carina Pförtsch
Schriftführerin